

# Förderverein Freibad Ulitzhorn Brunsbüttel e.V.

## Satzung

### § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

**1.1** Der Verein führt den Namen „Förderverein Freibad Ulitzhorn e.V.“ - im Folgenden “FFU” genannt -

**1.2** Der Verein hat seinen Sitz in 25541 Brunsbüttel

**1.3** Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Pinneberg ME einzutragen.

**1.4** Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### § 2 Zweck des Vereins

**2.1** Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und

**2.2** Förderung der Erholung von Kindern und Erwachsenen durch Beschaffung von Mitteln und Dienstleistungen für das Freibad Ulitzhorn in Brunsbüttel,

**2.3** Förderung und Bezuschussung insbesondere durch Maßnahmen zur Erhaltung und Unterhaltung des Freibades Ulitzhorn und ergänzender Einrichtungen auf dem Gelände des Freibades sowie des Eigentums und der angrenzenden Flächen des FFU

**2.4** Die Zielsetzung des Vereins wird insbesondere durch nachfolgende Maßnahmen und Aufgabenstellungen konkretisiert:

- Beschaffung finanzieller Mittel durch Mitgliederbeiträge, Spenden und öffentliche Fördermittel und sonstige Zuwendungen,
- Unterstützung der gesundheitsfördernden Breitensportangebote der im Freibad Ulitzhorn Schwimmsport treibenden und der Wassersicherheit fördernden Vereine und Einrichtungen sowie anderer Freizeitaktivitäten im Freibad Ulitzhorn und auf den angrenzenden Flächen des FFU,
- die Abhaltung von geordneten Sportübungen beim Schwimmen und anderen Sportarten,
- die Durchführung von sportlichen Veranstaltungen,
- den Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleiter(inne)n.

### § 3 Gemeinnützigkeit

**3.1** Der FFU verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“ in der jeweils gültigen Fassung.

**3.2** Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

**3.3** Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

**3.4** Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

**3.5** Mitglieder erhalten beim Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keinerlei Entschädigung für ihre Mitgliedschaft.

### § 4 Mitgliedschaft

**4.1** Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person und jede Personenvereinigung werden, die bereit ist, Ziele und Satzungszwecke des Vereins nachhaltig zu fördern.

Der Verein umfasst:

- ordentliche Mitglieder über 18 Jahre
- jugendliche Mitglieder vom vollendeten 7. Lebensjahr bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres
- Förderer des Vereins
- Ehrenmitglieder

**4.2** Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit abschließend. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, Ablehnungsgründe dem/der Antragsteller/in mitzuteilen, ein Aufnahmeanspruch ist ausgeschlossen. Zur Aufnahme eines minderjährigen Mitglieds ist die Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreter/s erforderlich. Bei beschränkt Geschäftsfähigen und Minderjährigen ist der Antrag von einem

gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben.

**4.3** Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.

**4.4** Die Mitglieder sind berechtigt an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden.

**4.5** Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss, Tod des Mitglieds oder Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.

**4.6** Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft muss durch schriftliche Kündigung, entweder auf Papier oder per E-Mail, zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

**4.7** Der Ausschluss eines Mitglieds kann mit sofortiger Wirkung und aus wichtigem Grund ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung, Ordnungen oder den Satzungszweck verstößt. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vereinsvorstand zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.

**4.8** Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

**4.9** Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich um den Verein und seine Zwecke besonders verdient gemacht hat.

**4.10** Über die Höhe des Mindestbeitrags entscheidet die Mitgliederversammlung. Mitglieder unter 18 Jahren sind beitragsfrei. Über einen höheren Beitrag entscheidet das Mitglied. Die Mitglieder sind grundsätzlich verpflichtet, die Beiträge per Lastschriftverfahren zu zahlen. Der Vorstand kann Ausnahmen zulassen. Bei Rücklastschriften gehen die Kosten zu Lasten des Mitgliedes.

## **§ 5 Organe des Vereins**

**5.1** Die Organe des Vereins sind:

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand.

**5.2** Die Mitarbeit in einem der Organe des FFU ist ehrenamtlich.

## **§ 6 Mitgliederversammlung**

**6.1** Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören:

- a. Entgegennahme der Geschäftsberichte des Vorstandes,
- b. Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer,
- c. Entlastung des Vorstandes,
- d. Wahl des Vorstandes,
- e. Wahl der Kassenprüfer,
- f. Abwahl von Vorstandsmitgliedern,
- g. Beratung und Beschlussfassung über Anträge und besondere Vorhaben des Vereins,
- h. Festsetzung des Mitgliedsbeitrages,
- i. Beratung und Beschlussfassung über Satzungsänderungen. Der Einladung sind sowohl der bisherige als auch der neue Text beizufügen.
- j. Auflösung des Vereins und Beschlussfassung gem. § 13 Abs. 3 dieser Satzung. Beschlüsse zu i. und j. bedürfen der 2/3 Mehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder. Ansonsten ist die einfache Mehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder ausreichend.

**6.2** Eine Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Jahr durch den Vorstand einberufen. Die Einladung muss schriftlich entweder auf dem Postwege schriftlich oder per E-Mail mit einer Ladungsfrist von 14 Tagen erfolgen und die Tagesordnung angeben. Die Einladungsfrist beginnt mit dem Versand der Einladung, wobei es auf den tatsächlichen Zugang beim jeweiligen Mitglied nicht ankommt. Die Einladung gilt dem Mitglied als am Nachfolgetag zugegangen, wenn sie an die letzte dem Verein bekannte Postadresse oder E-Mailadresse des jeweiligen Mitglieds versandt wurde. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied ab dem vollendeten 18. Lebensjahr eine Stimme. Hiervon unberührt ist das Teilnahmerecht auch jugendlicher Mitglieder an der Mitgliederversammlung.

**6.3** Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder dies schriftlich mit Angabe des Grundes beantragen.

**6.4** Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vereinsvorstand schriftlich einzureichen. Nachträglich eingereichte Tagesordnungspunkte müssen den Mitgliedern vor Beginn der Mitgliederversammlung mitgeteilt werden. Spätere Anträge - auch während der Mitgliederversammlung gestellte Anträge - müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn in der Mitgliederversammlung die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder der Behandlung der Anträge zustimmt (Dringlichkeitsanträge).

**6.5** Abstimmungen in der Mitgliederversammlung sind nur dann schriftlich und geheim durchzuführen, wenn die Mehrheit der an der Beschlussfassung teilnehmenden Mitglieder dies ausdrücklich verlangt.

**6.6** Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung von einem von den anwesenden Vorstandsmitgliedern bestimmten anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, so bestimmt die Mitgliederversammlung den Leiter. Der Versammlungsleiter übt in der Mitgliederversammlung das Hausrecht aus. Sofern in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, bestimmt der Versammlungsleiter alleine den Gang der Verhandlungen in der Mitgliederversammlung. Seine Entscheidungen sind unantastbar. Für die Dauer der Durchführung von Vorstandswahlen wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte einen Wahlleiter.

**6.7** Jede ordnungsgemäß anberaumte Mitgliederversammlung (ordentliche oder außerordentliche) ist beschlussfähig. Sie entscheidet mit der oben genannten Mehrheit. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Ein Protokoll ist über jede Mitgliederversammlung zu fertigen, das von dem Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 7 Vorstand**

**7.1** Der Vorstand leitet im Sinne der in dieser Satzung festgelegten Zielsetzung die Vereinsarbeit unter Beachtung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und führt im Rahmen des Jahreshaushaltes die Geschäfte des Vereins.

**7.2** Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

- a. der/dem 1. Vorsitzenden
- b. der/dem 2. Vorsitzenden
- c. dem/der Kassenwart/in
- d. dem/der Schriftführer/in
- e. bis zu fünf Beisitzer

**7.3** Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme und den Ausschluss eines Mitgliedes.

**7.4** Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, beruft der Vorstand kommissarisch ein Ersatzmitglied. In der nächsten Mitgliederversammlung wird ein Nachfolger/in für die restliche Amtszeit gewählt. Vorstandsmitglied können nur volljährige natürliche Personen sein, solange sie Vereinsmitglied sind.

**7.5** Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes vertreten. Der geschäftsführende Vorstand setzt sich zusammen aus dem 1. und dem 2. Vorsitzenden sowie dem Kassenwart. Diese geschäftsführenden Vorstandsmitglieder werden im Vereinsregister eingetragen.

**7.6** Der Vorstand kann geeignete Personen zu seiner Unterstützung und Beratung heranziehen.

## **§ 8 Kassenprüfer**

Der Vorstand hat für das abgelaufene Geschäftsjahr den Kassenbericht und den Jahresabschluss aufzustellen und der Jahreshauptversammlung vorzulegen. Zur Prüfung des Jahresabschlusses und der Kasse des Vereins werden zwei Kassenprüfer auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Ein Kassenprüfer ist jährlich durch Neuwahl zu ersetzen. Wiederwahl des ausscheidenden Kassenprüfers ist nicht zulässig. Die Kassenprüfer haben jährlich mindestens eine angemeldete Prüfung durchzuführen. Über das Ergebnis der Prüfung erstatten sie der Jahreshauptversammlung einen schriftlichen und mündlichen Bericht. Sie beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenwartes und des Gesamtvorstandes.

## **§ 9 Wahlen**

**9.1** Die Vorstandsmitglieder werden für zwei Jahre gewählt. In den ungeraden Jahren werden der

1. Vorsitzende und der Schriftführer, in den geraden Jahren der 2. Vorsitzende und der Kassenwart gewählt. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben jedoch so lange im Amt, bis ein neues Vorstandsmitglied durch die Mitgliederversammlung gewählt ist. Die Beisitzer werden für 1 Jahr gewählt.

**9.2** Zusätzlich zum Vorstand sind zur Prüfung der Jahresrechnung zwei Rechnungsprüfer zu bestellen. Die Rechnungsprüfer werden durch die Jahreshauptversammlung im Jahresturnus wechselnd für zwei Jahre gewählt.

## **§ 10 Datenschutz, Persönlichkeitsrechte**

**10.1** Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse) unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederversammlung.

Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten:

- Name und Anschrift,
- Bankverbindung, Telefonnummer (Festnetz und Mobilfunk), sowie E-Mail-Adresse,
- Funktion(en) im Verein
- Das Mitglied muss der Speicherung der Daten zustimmen.

**10.2** Der Verein hat Versicherungen abgeschlossen oder schließt solche ab, aus denen er und/oder seine Mitglieder Leistungen beziehen können. Soweit dies zur Begründung, Durchführung oder Beendigung dieser Verträge erforderlich ist, übermittelt der Verein personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Name, Adresse, Geburtsdatum oder Alter, Funktion (en) im Verein etc.) an das zuständige Versicherungsunternehmen. Der Verein stellt hierbei vertraglich sicher, dass der Empfänger die Daten ausschließlich dem Übermittlungszweck gemäß verwendet.

**10.3** Im Zusammenhang mit seinem Betrieb sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder in seiner Vereinszeitung sowie auf seiner Homepage und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien. Die Veröffentlichung/ Übermittlung von Daten beschränkt sich hierbei auf Name, Vereins – und Abteilungszugehörigkeit, Funktion im Verein. Ein Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung von Einzelfotos seiner Person widersprechen. Ab Zugang des Widerrufs unterbleibt die Veröffentlichung/ Übermittlung und der Verein entfernt vorhandene Fotos von seiner Homepage.

**10.4** In seiner Vereinszeitung, auf seiner Homepage oder in Presseartikeln berichtet der Verein auch über Ehrungen und Geburtstage seiner Mitglieder. Hierbei werden Fotos von Mitgliedern und folgende personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht:

- Name, Vereins – sowie Abteilungszugehörigkeit und deren Dauer
- Funktion im Verein und – soweit erforderlich – Alter, Geburtsjahrgang oder Geburtstag.

Berichte über Ehrungen nebst Fotos darf der Verein – unter Meldung von Namen, Funktion im Verein, Vereins – sowie Abteilungszugehörigkeit und deren Dauer – auch an andere Print – und Telemedien sowie elektronische Medien übermitteln.

Im Hinblick auf Ehrungen und Geburtstage kann das betroffene Mitglied jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung/ Übermittlung von Einzelfotos sowie seiner personenbezogenen Daten allgemein oder für einzelne Ereignisse widersprechen. Der Verein informiert das Mitglied rechtzeitig über eine beabsichtigte Veröffentlichung/ Übermittlung in diesem Bereich und teilt hierbei auch mit, bis zu welchem Zeitpunkt ein Widerspruch erfolgen kann. Wird der Widerspruch fristgemäß ausgeübt, unterbleibt die Veröffentlichung/ Übermittlung. Andernfalls entfernt der Verein Daten und Einzelfotos des widersprechenden Mitglieds von seiner Homepage und verzichtet auf künftige Veröffentlichungen/ Übermittlungen.

**10.5** Mitgliederlisten werden als Datei oder in gedruckter Form soweit an Vorstandsmitglieder und Mitglieder herausgegeben, wie deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme erfordern.

Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Rechte (z.B. Minderheitenrechte) benötigt, wird ihm eine gedruckte Kopie der Liste gegen die schriftliche Versicherung ausgehändigt, dass Namen, Adressen und sonstige Daten nicht zu anderen Zwecken

Verwendung findet.

**10.6** Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in den vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft. Gegebenenfalls ist eine dezidierte Datenschutzerklärung zu unterzeichnen.

**10.7** Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes und der EU – Datenschutzgrundverordnung das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.

## **§ 11 Haftung**

**11.1** Für Schäden gleich welcher Art, die einem Mitglied bei der Benutzung von Vereinseinrichtungen, -gerätschaften oder -gegenständen oder infolge von Handlungen oder Anordnungen der Vereinsorgane (z.B. Vorstand) oder sonstiger im Auftrag des Vereins tätiger Personen entstehen, haftet der Verein nur, wenn ein Organmitglied (z.B. Vorstandsmitglied), ein Repräsentant oder eine sonstige Person, für die der Verein gesetzlich einzustehen hat, den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat.

**11.2** Im Falle einer Schädigung gemäß Nr. 1 haftet auch die handelnde oder sonst wie verantwortliche Person dem geschädigten Vereinsmitglied nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

**11.3** Schädigt ein Mitglied den Verein in Ausübung eines Vereinsamtes oder in Ausführung einer Tätigkeit im Auftrag oder wohlverstandenen Interesse des Vereins, so darf der Verein Schadenersatzansprüche gegen das Mitglied nur geltend machen, wenn diesem Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Dies gilt auch für den Fall, dass der Verein bei einem Mitglied Regress nimmt, weil der Verein von einem außenstehenden Dritten in Anspruch genommen worden ist.

**11.4** Verlangt ein außenstehender Dritter von einem Mitglied Schadenersatz, so hat das Mitglied einen Freistellungsanspruch gegen den Verein, falls es die Schädigung in Ausübung eines Vereinsamtes oder in Ausführung einer Tätigkeit im Auftrag oder wohlverstandenen Interesse des Vereins herbeigeführt und hierbei weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gehandelt hat.

**11.5** Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit wird ausgeschlossen.

## **§ 12 Rüge/ Klagefrist**

**12.1** Klagen auf Feststellung der Nichtigkeit oder auf Anfechtung von Beschlüssen des Vereins und seiner Organe können nur binnen einer Frist von einem Monat ab Beschlussfassung gerichtlich geltend gemacht werden.

**12.2** Gleiches gilt für die Geltendmachung von vereinsinternen Rügen auf Unwirksamkeit von Vereinsbeschlüssen. Die Rüge ist gegenüber dem Vorstand gem. § 26 BGB schriftlich unter Angabe von Gründen zu erheben.

**12.3** Jedes von einem Vereinsbeschluss betroffene Vereinsmitglied ist zur Anfechtung berechtigt.

## **§ 13 Vereinsauflösung**

**13.1** Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Dazu ist die Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder erforderlich.

**13.2** Als Liquidatoren werden die im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder bestimmt, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes bestimmt.

**13.3** Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Stadt Brunsbüttel, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Brunsbüttel, den 17. Oktober 2019